

Beschlussvorlage

23.08.2021

Drucksache VL-112/2021 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.1 ba
Fachbereich:	Gremienservice
Sachbearbeitung:	Sebastian Back

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.09.2021	beschließend

Integrationskommission

a) Wahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

b) Wahl der sachkundigen ausländischen Einwohner/-innen

Begründung:

Mit Änderung der Hessischen Gemeindeordnung ist seit diesem Jahr eine Integrationskommission einzurichten, wenn keine Wahlvorschläge für einen Ausländerbeirat eingereicht werden. Dies war in Erbach der Fall.

Grundlage für die Integrationskommission ist

§ 89 Hessische Gemeindeordnung - Integrationskommission

- (1) Die Integrations-Kommission ist eine zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung eines einzelnen Geschäftsbereichs eingesetzte Kommission im Sinne des § 72. Sie besteht mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden. Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Für die Wählbarkeit zu dieser Personengruppe gilt § 86 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden.
- (2) Den Vorsitz der Integrations-Kommission führt der Bürgermeister gemeinsam mit einem von der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden.
- (3) Die Integrations-Kommission berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. § 88 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.

in Verbindung mit

§ 72 Hessische Gemeindeordnung - Kommissionen

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.
- (2) Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstands, Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern. Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands werden vom Gemeindevorstand, die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung gewählt, die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen; § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter.
- (4) Der Gemeindevorstand kann das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen näher regeln. Sind keine abweichenden Bestimmungen getroffen, so gelten die §§ 67 bis 69 entsprechend.

Wie auch der Ausländerbeirat vertritt die Integrationskommission die Interessen der ausländischen Einwohner der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Außerdem hat ein ein Vorschlagsrecht und kann bzw. muss in den Sitzungen angehört werden. Näheres regelt § 88 Abs. 2 HGO.

Die Integrationskommission wurde mit Beschluss vom 2. August durch den Magistrat eingerichtet. Sie besteht aus dem Bürgermeister, zwei weiteren Mitgliedern des Magistrats (STR Jürgen Volk und STRätin Nicole Kelbert-Gerbig), 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie fünf sachkundigen ausländischen Bürgern.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen ausländischen Bürger werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Es ist möglich zu beschließen, dass die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung im Benennungsverfahren analog der Ausschüsse gebildet werden. Wird dies nicht beschlossen, wählt die Stadtverordnetenversammlung ihre Vertreter im Verhältniswahlverfahren. Die sachkundigen ausländischen Bürger werden in jedem Fall durch die Stadtverordnetenversammlung im Verhältniswahlverfahren gewählt.

Wählbar als sachkundige ausländische Bürger sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Erbach ihren Wohnsitz haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Als Ausländer gelten auch Personen, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben (Einbürgerung) oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Aussiedler/Spätaussiedler gelten nicht als Ausländer.

Nach der Kommunalwahl wurde zunächst ein Aufruf gestartet, wonach sich interessierte ausländische Einwohner/innen für die Mitgliedschaft in der Integrationskommission melden können. Nach der Bildung der Kommission wurden, neben der Berichterstattung in den Medien, aktiv Personen als Multiplikatoren angesprochen, um weitere Interessenten zu finden. Auch der Magistrat und die Fraktionen wurden aufgerufen, aktiv ausländischer Einwohner/innen anzusprechen, sich für die Mitgliedschaft in der Integrationskommission zu bewerben.

Es liegen mit Stand 23. August folgende Bewerbungen (sind der Vorlage beigefügt) für die Wahl der sachkundigen ausländischen Einwohnerinnen/Einwohner vor:

Name, Vorname	Ausländische Staatsangehörigkeit/Doppelte Staatsangehörigkeit/Einbürgerungsnachweis	Geburtsjahr
Alaskar Alkablan, Hussein	Syrische Staatsangehörigkeit	1996
Fatima, Kiran	Pakistanische Staatsangehörigkeit	1991
Salman, Nisa	Türkische Staatsangehörigkeit	1978
Venkataguru, Vaishnavi	Indische Staatsangehörigkeit	1989

Den Bewerber/innen wurde mitgeteilt, dass sich diese kurz in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorstellen können. Weitere eingehende Bewerbungen werden als Tischvorlage vorgelegt.

Um die Wahlen vorzubereiten, sind Wahlvorschläge für die Mitglieder der Integrationskommission aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens 7. September 2021 im Büro des Stadtverordnetenvorstehers einzureichen.

Sollten nicht ausreichend viele Wahlvorschläge bzw. Bewerbungen eingehen, muss die Wahl in der nächsten Sitzung durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

- a) **Wahl von zwei Mitgliedern der Integrationskommission aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 55 HGO. Das Verfahren ergibt sich aus den eingereichten Wahlvorschlägen und dem Ablauf der Sitzung.**
- b) **Wahl von fünf sachkundigen ausländischen Einwohnern als Mitglieder der Integrationskommission gemäß § 55 HGO. Das Verfahren ergibt sich aus den eingereichten Wahlvorschlägen und dem Ablauf der Sitzung.**

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Bewerbung Integrationskommission, Herr Hussein Alaskar Alkablani**
(2) Bewerbung Integrationskommission, Frau Kiran Fatima
(3) Bewerbung Integrationskommission, Herr Nisa Salman
(4) Bewerbung Integrationskommission, Frau Vaishnavi Venkataguru

Finanzielle Auswirkungen: ja X nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja X nein <input type="checkbox"/>
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):	
Es fallen Kosten für Aufwandsentschädigungen an.	